



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.03.2022
Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 22:25 Uhr
Ort: im Pruttinger Dorfstadl, Am Sportplatz 2

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Gabi Ertl

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Bucher, Agnes
Harster, Sebastian
Huber, Mathias, Dr.
Linner, Petra
Maier, Hans
Schäffner, Markus
Schöne, Stefan
Stein, Barbara, Kreisrätin
Vorderhuber, Christoph
Wimmer, Mathias
Wimmer, Tobias

Schriftführer/in

Ertl, Gabi

Verwaltung

Jokic, Slaven
Klinginger, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter
Nour-El-Din, Rainer
Schmid, Franz-Josef

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Bürger Moos - Vortrag von Herrn Jonas Garschhammer, Untere Naturschutzbehörde
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
4. Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
5. Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Entscheidungen des Landratsamtes
6. Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeister
7. Ukraine Krieg - aktueller Stand im Landkreis Rosenheim und in der Gemeinde Prutting
8. Gemeindeentwicklungskonzept Prutting; Start der Bürgerbeteiligung mit einer Online-Umfrage
9. Teilnahme am Stadtradeln
10. Beitritt zum Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern"
11. Haushalt 2022 - Vorstellung und Beschlussfassung
12. Anschaffung einer stationären Stromersatzanlage (Notstromaggregat) für das Feuerwehrhaus Prutting
13. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern
14. Außenbereichssatzung Ried; Vorlage der Entwurfsplanung mit Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
15. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Ried"; Vorlage der Vorentwurfsplanung mit Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
16. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Fassung des Billigungs- und Satzungsbeschlusses
17. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 52 "Langhausen"; Einstellung des Bauleitplanverfahrens
18. Wärme-/ Quartierslösung für Prutting - Planungsvergabe an Kommunalunternehmen
19. Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage an der Forststraße
20. Ausbau der Verkehrsberuhigung in der Edlinger Straße - Vergabe von Planungsleistungen

21. Planung einer Abbiegespur an der Staatstraße 2360 im Bereich der Gewerbegebietserweiterung - Vergabe von Planungsleistungen
22. Antrag im Genehmigungsverfahren zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2 Teilfläche
23. Antrag auf Baugenehmigung inkl. Antrag auf Befreiung zum Abbruch des bestehenden Erkers und Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus sowie Bau eines Carports in Edling im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Edling", Flur Nr. 1007/1
24. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Inzenham, Flur Nr. 804/4
25. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung (Sockel mittels L-Steinen) in Bamham an der Kampenwandstraße, Flur Nr. 2603/19
26. Antrag auf isolierte Befreiung zum Anbau einer Terrassenüberdachung im Ortsteil Obernburg, Fliederweg, Flur Nr. 2375/1
27. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung zweier Terrassenüberdachungen Am Queracker, Flur Nr. 280/14

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

Gemeinderat Tobias Wimmer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt 10 zu vertagen, da nicht alle Gemeinderäte zur Abstimmung anwesend sind; gem. Art. § 47 GO gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage.

| | |
|----|--|
| 1. | Burger Moos - Vortrag von Herrn Jonas Garschhammer, Untere Naturschutzbehörde |
|----|--|

Sachverhalt:

Herr Garschhammer von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim berichtet kurz über die Arbeiten am/ im Burger Moos.

Kenntnisnahme

| | |
|----|---|
| 2. | Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung |
|----|---|

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne die Gemeinderäte Sebastian Harster, Hans Maier und Rainer Nour-EI-Din und aufgrund kurzer Abwesenheit ohne Gemeinderätin Barbara Stein statt.

Ja: 8 Nein: 0

| | |
|----|---|
| 3. | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind |
|----|---|

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022:

TOP 23: Bebauungsplan Nummer 54 "Gewerbegebiet Prutting Nord und West" - Verkehrsuntersuchung/-gutachten; Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Auftrag zur Erstellung einer Verkehrsuntersuchung/eines Verkehrsgutachtens wird an die Fa. OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG, München, gemäß Angebot vom 17.01.2022 in Höhe von XX € erteilt.

TOP 24: Bestellung eines/einer Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX

Beschluss:

Die Mitarbeiterin in der Personalabteilung, Frau Heidi Karney, wird gem. § 181 SGB IX zur Inklusionsbeauftragten bestellt.

Die Inklusionsbeauftragte für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen ist

unverzüglich nach der Bestellung der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit Rosenheim und dem Integrationsamt (in Bayern: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)-Inklusionsamt) zu benennen (§ 163 Abs. 3 SGB IX).

Ja: 12 Nein: 0

TOP 25: Bestellung eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge (Anti-Korruptionsbeauftragte/r)

Beschluss:

Frau Manuela Kienast wird zum Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge (Anti-Korruptionsbeauftragte) bestellt.

Ja: 12 Nein: 0

TOP 27: Festsetzung des Verkaufspreises für Gewerbegrund im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die künftigen Gewerbeflächen zu einem Wert von 165 Euro pro qm zu veräußern. Der Preis setzt sich wie folgt zusammen: 70 Euro Verkaufspreis für jeden qm unerschlossene Fläche + 95 Euro Erschließungskostenabläse pro qm.

Ja: 12 Nein: 0

Kenntnisnahme

| | |
|----|--|
| 4. | Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung |
|----|--|

Bauleitplanung: Beteiligung der Gemeinde Prutting als Nachbargemeinde

Die Gemeinde Söchtenau hat der Gemeinde Prutting die Verfahrensunterlagen für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Untershofen - Mitte“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Gelegenheit zur Stellungnahme per Mail am 23.02.2022 übersandt.

Da Belange der Gemeinde Prutting nicht betroffen sind, wurde kein Einwand erhoben.

Kenntnisnahme

| | |
|----|--|
| 5. | Kenntnisgabe an den Gemeinderat über Entscheidungen des Landratsamtes |
|----|--|

Sachverhalt:

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 16.02.2022 dem Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten in Bamham am Palmanger, Flur Nr. 2684/4 zugestimmt.

Das Landratsamt Rosenheim hat eine Aussage bzgl. dem Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Mehrfamilienhauses im Ortsteil Moosen auf Flur Nr. 2245/1 getroffen: Veränderungen des Daches sind nicht zulässig, im westlichen Gebäudeteil sind zwei Wohneinheiten vertretbar, im östlichen Gebäudeteil kann eine zusätzliche Wohneinheit eingebaut werden – Bescheid vgl. Anhang.

Das Landratsamt Rosenheim hat die Baugenehmigung für den Tekturantrag zur Errichtung eines Seniorenzentrums mit Tagespflege und Tiefgarage erteilt.

Das Landratsamt Rosenheim hat die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Güllekeller“ im Ortsteil Nendlberg auf Flur Nr. 3453 erteilt.

Kenntnisnahme

6. Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeister

- Die Leistungsprüfung der Freiwilligen Feuerwehr Prutting findet am 25.05. und 21.09.2022 statt.
- Die Freiwillige Feuerwehr Leonhardspfutzen hält am 01.04.2022 ihre Jahreshauptversammlung ab, zu welcher der Gemeinderat herzlich eingeladen ist.
- Der Tagesordnungspunkt „Rechnungsanweisungen“ wird künftig nicht mehr behandelt. Lt. Bayerischem Gemeindetag ist dies nicht nötig, da Verträge oder andere Beschlüsse hier vorangehen. Ausnahme: bei abgeschlossenen Baumaßnahmen sollen die Gesamtkosten vorgelegt werden.
- Das Landratsamt Rosenheim sucht noch Befrager für Zensus, bei Interesse bitte melden.

Kenntnisnahme

7. Ukraine Krieg - aktueller Stand im Landkreis Rosenheim und in der Gemeinde Prutting

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Thusbaß berichtet über die aktuelle Situation im Landkreis Rosenheim und in der Gemeinde Prutting – folgende Themen wurden angesprochen:

Verfahrensweise – Ankommende Flüchtlinge

Kurzfristige Schaffung von Wohnraum/ Unterkünften:

- Wohnungen
- Bestehende Hallen
- Freiflächen für mögliche Container

Gründung eines Helferkreises

Palettenpaten-Aktion mit Partnerschaftsverein Bad Endorf - Volovec

Kenntnisnahme

8. Gemeindeentwicklungskonzept Prutting; Start der Bürgerbeteiligung mit einer Online-Umfrage

Sachverhalt:

Das Gemeindeentwicklungskonzept Prutting startet mit einer Bürgerbefragung.

Vom 10.03.2022 bis 15.04.2022 findet die LE.NA Online-Befragung statt.
Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Prutting sind aufgerufen an dieser Befragung teilzunehmen.

Kenntnisnahme

9. Teilnahme am Stadtradeln

Sachverhalt:

Das „Stadtradeln“ ist ein Wettbewerb vom [Klima-Bündnis](#) der europäischen Städte, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn man ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätte.

Nach Rücksprache mit dem Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß hat unser Fahrradbeauftragter, Herr Dr. Reheis, die Gemeinde Prutting zum Mitmachen angemeldet. Für Bürger:innen ist die Teilnahme kostenlos.

Über eine ebenfalls kostenlose App kann man seine Radfahr-Kilometer tracken. Das geht alleine oder zusammen: Vereine, Firmen, Schule, Schulklassen oder Gemeindeteile können Teams bilden und gegeneinander antreten.

Der genaue Aktionszeitraum für Prutting steht noch nicht fest, es wird ein Zeitraum zwischen Mai und September sein.

Die sportliche Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder hat Herr Thusbaß schon angekündigt.

Für die gemeinsame Aktion sollen viele Pruttinger motiviert werden. Entsprechende Bekanntmachungen sind geplant.

Kenntnisnahme

10. Beitritt zum Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern"

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 22.02.2022 wurde von Frau Demberger der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vorgestellt.

Beschluss:

Nach Prüfung durch den Gemeinderat Prutting wird beschlossen, dass die Gemeinde Prutting dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern mit Zweckvereinbarung beitrifft. Zunächst soll ein Zeitraum von zwei Jahren als Testphase genutzt werden. Sobald Details zu den Örtlichkeiten und Toleranzen feststehen, ist der Gemeinderat vor Beginn der Maßnahme und dann mindestens halbjährlich zu beteiligen.

Ausführlich:

Der Gemeinderat Prutting hat die Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021 und den aktuellen Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt nunmehr den Abschluss der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn, in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 VS in § 2 Abs. 1 und 2 der Zweckvereinbarung im nachfolgend genannten Umfang übertragen (Aufgabenübertragung):

§ 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)

§ 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

§ 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)

§ 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

Die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes auf zwei Jahre ab Wirksamwerden – unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 VS – festgelegt.

Sobald Details zu den Örtlichkeiten und Toleranzen feststehen, ist der Gemeinderat vor Beginn der Maßnahme und dann mindestens halbjährlich zu beteiligen.

Der Gemeinderat stellt den späteren Beitritt als Mitglied des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern in Aussicht.

Ja: 7 Nein: 4

Abstimmung:
Schöne Stefan: Ja
Linner Petra: Nein

11. Haushalt 2022 - Vorstellung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemeindekämmerer Slaven Jokic stellt dem Gemeinderat den Gemeindehaushalt für das Jahr 2022 vor, nachdem über diesen bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2022 umfangreich beraten wurde.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss der Gemeinde Prutting empfiehlt einstimmig (6:0 bei einer Abwesenheit) dem Gemeinderat der Gemeinde Prutting den Haushalt 2022 samt aller Bestandteile zu beschließen.

Beschluss:

Gesamtbeschluss zum Haushalt 2022:

- Aufgrund Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prutting folgende Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

| | | |
|--|-----------------------------------|----------------|
| Er schließt im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 6.723.950,00 € |
| und im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 6.288.500,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.800.000,00 Euro festgelegt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2023 auf 5.560.000,00 Euro, 2024 auf 1.310.000,00 Euro und 2025 auf 310.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 325 v. H. |
| c) Gewerbesteuer | 325 v. H. |
| (alle wie bisher) | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ja: 11 Nein: 0

2. Zum Haushalt 2022 der Gemeinde Prutting wird folgender Stellenplan beschlossen:

Entgeltgruppe TVÖD

| Stellenplan Gemeinde Prutting 2022 | | | | Tarifflich |
|------------------------------------|-----------------------|--|-----------------------|---------------|
| Entgeltgruppe | Zahl der Stellen 2021 | Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021 | Zahl der Stellen 2022 | Beschäftigte |
| | | | | Erläuterungen |
| 12 / Angest. | 1 | 1 | 2 | |
| 11 / Angest. | 1 | 1 | 0 | |
| 10 / Angest. | 2 | 2 | 2 | |
| 9c / Angest. | 0 | 0 | 0 | |
| 9b / Angest. | 0 | 0 | 0 | |
| 9a / Angest. | 3 | 2 | 3 | |
| 8 / Angest. | 6 | 4 | 5 | |
| 7 / Angest. | 2 | 4 | 2 | |
| 6 / Angest. | 2 | 0 | 4 | |
| 5 / Angest. | 0 | 0 | 0 | |
| S Ba | 1 | 1 | 1 | |
| S 3 | 2 | 2 | 2 | |
| Auszubildende | 1 | 1 | 1 | |
| Ba / Arbeiter | 1 | 1 | 1 | |
| B / Arbeiter | 1 | 1 | 1 | |
| 7 / Arbeiter | 0 | 0 | 0 | |
| 6 / Arbeiter | 2 | 2 | 3 | |
| 5 / Arbeiter | 1 | 0 | 1 | |
| 4 / Arbeiter | 1 | 0 | 1 | |
| 3 / Arbeiter | 1 | 1 | 2 | |
| 2 / Arbeiter | 3 | 3 | 3 | |
| Insgesamt: | 31 | 28 | 34 | |

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Beschluss:

Dem Stellenplan wird zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0

3. Der Finanzplan der Gemeinde Prutting für die Jahre 2021 bis 2025 schließt mit folgenden Summen:

| | Euro |
|------|---------------|
| 2021 | 14.289.000,00 |
| 2022 | 13.012.000,00 |
| 2023 | 15.437.000,00 |
| 2024 | 12.301.000,00 |
| 2025 | 9.061.000,00 |

Beschluss:

Dem Finanzplan wird zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0

4. Das Investitionsprogramm der Gemeinde Prutting für die Jahre 2022 bis 2025 umfasst folgende Summen:

| | Euro |
|------|--------------|
| 2022 | 5.783.000,00 |
| 2023 | 8.308.000,00 |
| 2024 | 4.702.000,00 |
| 2025 | 352.000,00 |

Beschluss:

Dem Investitionsprogramm wird zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0

5. Wirtschaftsplan 2022 des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting

Kenntnisnahme

| | |
|------------|--|
| 12. | Anschaffung einer stationären Stromersatzanlage (Notstromaggregat) für das Feuerwehrhaus Prutting |
|------------|--|

Sachverhalt:

Im Falle eines (längeren) Stromausfalles ist die Feuerwehr wesentlicher Bestandteil der Katastrophen- und Rettungskette.

Sowohl für die Warnung der Bevölkerung (Sirene), als auch für die Errichtung eines Lagezentrums, wird eine Stromersatzanlage benötigt.

Diese soll bei Netzausfall automatisch starten und somit Alarmierung und Betrieb sichern.

Derzeit wird die notwendige Last ermittelt und als Grundlage für die Anschaffung hinterlegt.

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und diese mit dem Feuerwehrkommandanten abzustimmen.

Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden. Maximaler Anschaffungspreis liegt bei 25.000,-- €. Diese Mittel sind in der Haushaltsplanung 2022 vorhanden.

Die Vergabe soll zeitnah erfolgen. Das Vergabeergebnis soll dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Ja: 12 Nein: 0

| |
|---|
| 13. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern |
|---|

Sachverhalt:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“, „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und „Für nachhaltige Mobilität“ beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 1. April 2022, während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgelegt.

Hausanschrift: Alexandrastraße 4, 80538 München, Zimmer 438.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet sowie zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich **1. April 2022** (E-Mail: lep-beteiligung@stmwi.bayern.de; Postanschrift: Prinzregentenstraße 28, 80538 München).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Von Bedeutung für die künftige Bauleitplanung der Gemeinde (§ 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“) sind insbesondere die Änderungen im LEP-Entwurf vom 14.12.2021 unter **3 Siedlungsstruktur**.

Anbei ein Auszug aus dem LEP-Entwurf:

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen**3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung**

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. *Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte* kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen *regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden*.

(G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit *leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz* erfolgen.

In kursiv wurde hervorgehoben, was künftig von der Gemeinde im Zuge einer integrierten Siedlungsentwicklung gefordert wird.

Unter **3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung** wurde als Grundsatz folgendes festgelegt: „Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.“

Unter **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung** wurde als Ziel formuliert: „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst (fällt weg!) vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nachweislich (wurde neu eingefügt!) nicht zur Verfügung stehen.

Die Innenentwicklung ist nunmehr zwingend vorrangig zu nutzen.

Ein Bedarfsnachweis gemäß der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ mit dem Stand vom 07.01.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Schreiben vom 23.01.2020) ist fortan verpflichtend. Zudem wurde das **Anbindegebot zur Vermeidung von Zersiedelung (3.3)** insoweit verschärft, als dass die Ausnahmetatbestände reduziert wurden.

Der Bayerische Gemeindetag hat bereits eine Stellungnahme am 22.02.2022 zur aktuellen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms abgegeben. Es wurde den Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern empfohlen, diese zu übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Prutting beschließt die Übernahme der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 22.02.2022.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|------------|--|
| 14. | Außenbereichssatzung Ried; Vorlage der Entwurfsplanung mit Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens |
|------------|--|

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird die Entwurfsplanung für die Außenbereichssatzung Ried zur Beschlussfassung und Einleitung des Beteiligungsverfahrens vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Entwurfsplanung in der Fassung vom 21.02.2022 von der WÜSTINGER + RICKERT, Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|------------|---|
| 15. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Ried"; Vorlage der Vorentwurfsplanung mit Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens |
|------------|---|

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird die Entwurfsplanung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25

„Gewerbegebiet Ried“ zur Beschlussfassung und Einleitung des Beteiligungsverfahrens vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Vorentwurfsplanung in der Fassung vom 21.02.2022 von der WÜSTINGER + RICKERT, Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|-----|--|
| 16. | 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Fassung des Billigungs- und Satzungsbeschlusses |
|-----|--|

Sachverhalt:

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ fand die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB vom 11.02.2022 bis 07.03.2022 statt.

Am Verfahren wurde eine Behörde (Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung) beteiligt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 21.02.2022 bis 07.03.2022 durchgeführt.

Es erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Vom Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung, wurden per Mail am 07.03.2022 keine Anmerkungen zum Änderungsentwurf abgegeben.

Zudem hat der Behindertenbeauftragte, Altbürgermeister Hans Loy, mit E-Mail vom 11.02.2022 unaufgefordert mitgeteilt, dass es von seiner Seite aus keine Anregungen oder Einwände gibt.

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren § 4 a Abs. 3 BauGB und billigt den vom Architekt Josef Sommerer, Prutting, ausgearbeiteten Planentwurf vom 17.01.2022 mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2021.

Ja: 12 Nein: 0

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB für die Fassung vom 17.01.2022:

Für das Plangebiet „Haidham Süd“ wird die von Architekt Josef Sommerer, Prutting, ausgearbeitete 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ in der Fassung vom 17.01.2022 mit Begründung in der Fassung vom 15.11.2021 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|-----|---|
| 17. | 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Prutting sowie parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 52 "Langhausen"; Einstellung des Bauleitplanverfahrens |
|-----|---|

Sachverhalt:

Da der Bauwerber die Einstellung des Verfahrens nicht zu vertreten hat (siehe unten), beantragt dieser mit E-Mail vom 28.02.2022 den Erlass der angefallenen Kosten.

Das gewünschte Baurecht kann weder durch eine Bauleitplanung, noch anderweitig erreicht werden, so dass er bei Zahlung der Plankosten keine Gegenleistung erhält.

Unter Nr. 2 „Pflichten des Kostenträgers“ des Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der anteiligen Plankosten (Plankostenerstattungsvertrag) gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 23.10.2020 ist geregelt:

„Der Kostenträger verpflichtet sich, die anteiligen Honorarkosten, die der Gemeinde durch die Beauftragung eines qualifizierten Büros, hier: SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, entstehen, in voller Höhe, einschließlich Nebenkosten und zusätzlicher Kosten sowie der anfallenden Mehrwertsteuer zu übernehmen. *Die Kosten sind auch dann vom Kostenträger zu begleichen, wenn die Leistungen des Planungsbüros erbracht worden sind, die Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch nicht oder mit gegenüber der ursprünglichen Zielsetzungen verändertem Inhalt zustande kommt, es sein denn, die Gemeinde hat dies willkürlich herbeigeführt.*“

Allerdings hat die Gemeinde das nicht zustande kommen der Bauleitplanung nicht willkürlich herbeigeführt, da aufgrund einer E-Mail vom 08.06.2020 des Landratsamtes Rosenheim die Möglichkeit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Zuge der bauleitplanerischen Beratung aufgezeigt wurde und die Gemeinde daher die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beschlossen hat.

Im Zuge der ersten Beteiligungsrunde gingen gemeindlich nicht abwägbare landesplanerische Einwendungen gegen die Planung ein, die eine Weiterführung des Verfahrens unmöglich machen.

Zur Begründung für die Einstellung des Bauleitplanverfahrens siehe Beschlussbuchauszüge vom 14.09.2021 und 05.10.2021 (Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Rosenheim).

An Planungskosten sind bisher 5.869,52 € entstanden.

Für das bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossene, notariell zu vereinbarende Ankaufsrecht (Einheimischenbindungsvertrag), fallen laut Notariat keine Kosten an.

Im Zuge des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (sorgsamer Umgang mit Steuergeldern) ist abzuwägen, ob die Allgemeinheit für die entstandenen Planungskosten aufkommen soll oder der Verursacher der Planung die Kosten begleichen soll.

Beschluss:

Die Auslegungsbeschlüsse vom 14.09.2021/05.10.2021 werden hiermit aufgehoben.

Der Änderungs- und der Aufstellungsbeschluss vom 28.07.2020 werden hiermit aufgehoben.

Die Bauleitplanung wird eingestellt.

Ja: 12 Nein: 0

Beschluss:

Auf die Plankostenerstattungspflicht, die durch städtebaulichen Vertrag begründet wurde, wird verzichtet.

Ja: 0 Nein: 12

| | |
|------------|--|
| 18. | Wärme-/ Quartierslösung für Prutting - Planungsvergabe an Kommunalunternehmen |
|------------|--|

Sachverhalt:

Bei der Planerauswahl und der weiteren Umsetzung sollen folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- Kosten
- Umsetzungszeit
- Flexibler Einsatz von Energieträgern
- Wärme- und Stromversorgung
- Mögliche Quartierslösung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beauftragt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Prutting mit der weiteren Planung des Nahwärmenetzes. Dem Gemeinderat soll hier regelmäßig Bericht erstattet werden.

Die Abstimmung findet, aufgrund kurzer Abwesenheit, ohne Gemeinderätin Barbara Stein statt.

Ja: 11 Nein: 0

| | |
|------------|---|
| 19. | Beauftragung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Prutting mit der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage an der Forststraße |
|------------|---|

Sachverhalt:

Auszug aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022

Entwurfsplanung Mehrfamilienwohnhaus an der Forststraße (Neubaugebiet) - weitere Vorgehensweise und Vergabe

Sachverhalt:

Für das Neubaugebiet an der Forststraße wurden im Jahre 2019 bereits Vor- und Entwurfsplanungen für das Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage durch den Architekten Josef Sommerer aus Prutting erstellt. Diese Pläne – reine Grundrisskonzepte ohne Ansichten sollen nun durch den Architekten vorgestellt werden.

Beschluss:

Die vorgestellten Grundrisskonzepte finden Zustimmung und die Planung soll fortgeführt werden. Sollten geringfügige Anregungen zur Ergänzung oder Änderung der Entwurfsplanung vorliegen sollten diese auch bei der Fortführung der Planung bedacht werden. Grundsätzlich bittet die Gemeinde aber um ein Honorarangebot bis einschließlich der Genehmigungsplanung zur weiteren Veranlassung.

Übergabe an Kommunalunternehmen

12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beauftragt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Prutting, die gesamte Baumaßnahme für zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage an der Forststraße durchzuführen. Bauherr bleibt die Gemeinde Prutting. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt mögliche Förderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verträge auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|------------|--|
| 20. | Ausbau der Verkehrsberuhigung in der Edlinger Straße - Vergabe von Planungsleistungen |
|------------|--|

Sachverhalt:

Aufgrund der immensen Lärmbelastung und zu Gunsten der Verkehrssicherheit sowie Entschleunigung der Verkehrssituation an der Edlinger Straße soll eine Verschwenkung mit halbseitiger Verkehrsinsel herbeigeführt werden.

Hierzu wurde das Ingenieurbüro Stefan Marcus gebeten, ein Honorarangebot abzugeben. Das Honorarangebot vom 25.01.2022 liegt nun geprüft in Höhe von brutto 6.433,94 € vor.

Begründung der freihändigen Vergabe:

Das Ingenieurbüro kennt die Gegebenheiten und führte im Jahre 2016 die Gesamtmaßnahme Edlinger Straße durch. Der Wissensvorteil führte zu reduzierten Leistungsphasen bei Leistungsphase 1 - ohne Berechnung und bei Leistungsphase 2 - Vorplanung von 10 % statt 20 %. Darüber hinaus besteht noch Nachverhandlungspotential.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung aus dem Jahre 2015 zur Verschwenkung und dem Ausbau der halbseitigen Verkehrsinsel zu. Dem vorliegenden Honorarangebot vom 25.01.2022 wird, vorbehaltlich der Nachverhandlung, inhaltlich zugestimmt.

Ja: 10 Nein: 2

| | |
|------------|---|
| 21. | Planung einer Abbiegespur an der Staatsstraße 2360 im Bereich der Gewerbegebietserweiterung - Vergabe von Planungsleistungen |
|------------|---|

Sachverhalt:

Seitens des staatlichen Bauamtes Rosenheim, Fachbereich Straßenbau, wird schon seit Jahren die Neutrassierung der Staatsstraße 2360 von Prutting nach Söchtenau angedacht.

Die Planung zum Gesamtprojekt wurde durch das staatliche Bauamt bereits an das in Prutting ansässige Ingenieurbüro Marcus übergeben. Da das Projekt mit den Interessen der Gemeinde Prutting einhergeht, wurde seitens der Bauverwaltung ein Honorarangebot für die Planung einer Abbiegespur im Bereich der Gewerbegebietserweiterung angefragt. Das geprüfte Angebot vom 15.09.2021, in Höhe von brutto 16.023,98 €, beinhaltet die Planung in Abschnitte mit

Leistungsphasen von eins bis vier. Seitens des Anbieters wurde bereits ein Nachlass in der Honorarzone und der Prozentpunkte berücksichtigt. Im Ergebnis handelt es sich um die Planungskosten für den zur Genehmigung abgabefertigen Bauentwurf.

Begründung zur freihändigen Vergabe:

Das Ingenieurbüro wurde bereits mit der Gesamtplanung Neutrassierung vom staatlichen Bauamt Rosenheim beauftragt. Die angebotene ergänzende Planung für die Abbiegespur zur Gewerbegebietserweiterung ist bereits mit Nachlass in der Honorarzone und Prozentpunkte gegeben. Die Vergabe wurde durch das Staatliche Bauamt geprüft und mit der Gemeinde abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Honorarangebot vom 15.09.2021, geprüft in Höhe von brutto 16.023,98 € Festpreis, inhaltlich zu. Für die Umsetzung soll das Kommunalunternehmen der Gemeinde Prutting beauftragt werden. Hier erfolgt nach Planung eine separate Beschlussfassung.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|------------|---|
| 22. | Antrag im Genehmigungsverfahren zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2 Teilfläche |
|------------|---|

Sachverhalt:

Am 02.03.2022 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage im Genehmigungsverfahren in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2 Teilfläche. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Es liegen alle Nachbarunterschriften sowie die Zustimmung der Grundstückseigentümer (Eltern der Bauherrin) vor.

Beschluss:

Dem Antrag zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage im Genehmigungsverfahren in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2 Teilfläche, wird zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0

| | |
|------------|---|
| 23. | Antrag auf Baugenehmigung inkl. Antrag auf Befreiung zum Abbruch des bestehenden Erkers und Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus sowie Bau eines Carports in Edling im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Edling", Flur Nr. 1007/1 |
|------------|---|

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt am 10.01.2022 einen Antrag auf Genehmigungsverfahren inkl. Antrag auf isolierte Befreiung zum Abbruch des bestehenden Erkers und Anbau eines

Wintergartens an das bestehende Wohnhaus sowie Bau eines Carports in Edling, Flur Nr. 1007/1. Nachdem am 20.01.2022 die noch fehlenden Unterlagen und am 25.01.2022 dann das richtige Antragsformular nachgereicht wurden (Antrag auf Baugenehmigung inkl. Antrag auf Befreiung kann das Bauamt folgendes mitteilen:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Edling“ inkl. Änderungen.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Bebauungsplan in folgenden Punkten:

- Sowohl der Carport als auch der Wintergarten liegen außerhalb der Baugrenzen
- Der Wintergarten dürfte gem. Bebauungsplan bis zu 1,5 Metern über die Baugrenzen hinausragen – dies wird deutlich überschritten
- An der Stelle, an der der Carport geplant ist, ist im Bebauungsplan ein zu erhaltender Baum festgesetzt
- Die GRZ wird überschritten (um 0,02)
- Der Carport hält den Mindestabstand von 2 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht ein

Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen wird empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Im Weiteren wurde durch den Eingabeplan noch festgestellt, dass in der Nebenanlage südwestlich des Hauptgebäudes eine dritte Wohneinheit (Ferienwohnung) errichtet und dort auch zwei Stellplätze angelegt wurden, welche teilweise auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Im Bebauungsplan ist das Nebengebäude als reines Nebengebäude ohne Wohneinheit festgesetzt.

entfällt

Der Antrag wurde zurückgezogen.

| |
|---|
| 24. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Inzenham, Flur Nr. 804/4 |
|---|

Sachverhalt:

Am 02.03.2022 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Inzenham, Flur Nr. 804/4.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Neubau soll das derzeit bestehende Austragshaus abgerissen werden, der Keller bleibt jedoch bestehen – somit handelt es sich um einen Ersatzbau. Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und somit in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Aus der Planung ist ersichtlich, dass das neue Gebäude mit einer Wandhöhe von 6,33 m und mind. 3 Stellplätzen geplant wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Inzenham, Flur Nr. 804/4, wird erteilt.

Ja: 12 Nein: 0

| |
|--|
| 25. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung (Sockel |
|--|

mittels L-Steinen) in Bamham an der Kampenwandstraße, Flur Nr. 2603/19**Sachverhalt:**

Am 31.01.2022 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag auf isolierte Abweichung von der Einfriedungssatzung zur Errichtung einer Einfriedung im Ortsteils Bamham an der Kampenwandstraße, Flur Nr. 2603/19: „An der Grenze zum nördlichen Nachbargrundstück soll, abweichend von der Einfriedungssatzung § 4 Abs. 5 ein Sockel mittels L-Steinen erstellt werden. Dieser dient einerseits zur Abfangung des Geländes, andererseits zur Abweisung von Oberflächenwasser. Andernfalls würde das Oberflächenwasser, dem natürlichen Gelände Verlauf folgend, auf das nördliche Nachbargrundstück fließen. Durch die Maßnahme fließt das nordseitig anfallende Oberflächenwasser direkt in die Sickerrigole an der Geigelsteinstraße.“ Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bamham, südöstlich der Hochfellnstraße“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich kann eine Sockelleiste als Einfriedung durch eine Abweichung von der örtlichen Einfriedungssatzung beantragt werden (§ 4 Abs. 5 Einfriedungssatzung). Allerdings wird hier die Abweisung von Oberflächenwasser von / aus öffentlichen Verkehrsflächen beschrieben. Der Antragsteller möchte jedoch das Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche (Geigelsteinstraße) ableiten, da dieses sonst aufgrund der Hanglage auf das nördliche Nachbargrundstück abfließt. Dies wird jedoch im Bebauungsplan Nr. 49 „Bamham, südöstlich der Hochfellnstraße“ eindeutig in Punkt 2.9.1 untersagt: „Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden.“

Grundsätzlich wäre der Schutz des Nachbargrundstückes vor Oberflächenwasser vom eigenen Grundstück als vorbildlich zu betrachten, allerdings würde bei Zustimmung ein Bezugsfall geschaffen werden, dass anfallendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden darf. Würde eine Versickerungsmöglichkeit auf dem eigenen Grundstück geschaffen werden (z. B. Sickerrigole) wäre das ganze anders zu betrachten.

Stellungnahme der Bautechnik:

Anmerkung und Begründung der Genehmigungs- oder Zustimmungsverweigerung:

1. Keine Ausnahme, zumal hier ein unnötiger Bezugsfall geschaffen wird, der eine Sonderstellung darstellt. Andere Bauherren oder künftige Bauwerber könnten dann diesen Fall zum Anlass nehmen auch auf eine Ausnahme plädieren.
2. Wir sollten bedenken und darauf drängen, dass die noch nicht bebaute Fläche noch zu schließen ist. Denn nur dann können wir die bauliche Rigole vom Oberboden für das WWA – richtig ausbauen und abschließen. Und spätestens dann werden die Herrschaften vom WWA rauskommen und auf diese nicht zulässigen Einleitungen hinweisen!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung zu.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt den Antragssteller darauf hinzuweisen, dass die Einleitung auf öffentliche Verkehrsflächen demnächst entgeltpflichtig wird und ein jährlicher Bescheid erfolgen wird (Entwässerungssatzung wird um das Thema Niederschlagswasser erweitert).

zurückgestellt**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

26. Antrag auf isolierte Befreiung zum Anbau einer Terrassenüberdachung im Ortsteil Obernburg, Fliederweg, Flur Nr. 2375/1**Sachverhalt:**

Am 11.02.2022 erhielt die Gemeinde Prutting einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Obernburg, Fliederweg“ – 1. Änderung zum Anbau einer Terrassenüberdachung.

Im Antrag wurden folgende Abweichungen vom Bebauungsplan aufgelistet:

Punkt 2.2.1 Satz 2: „Untergeordnete Bauteile dürfen höchstens 1/3 der betreffenden Gebäudelänge betragen“ – die an den bestehenden Balkon anzuschließende Terrassenüberdachung soll gleich wie der Balkon über die gesamte Südseite des Gebäudes laufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben ist gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g BayBO verfahrensfrei. Gem. Punkt 2.2.1 des Bebauungsplanes dürfen untergeordnete Bauteile bis 1,50 m über die Baugrenzen hervorragen (beantragt sind 1,36 m). Das beantragte Bauvorhaben weicht somit nur von der o. g. Festsetzung in Punkt 2.2.1 des Bebauungsplanes ab.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Obernburg, Fliederweg“ – 1. Änderung zum Anbau einer Terrassenüberdachung im Ortsteil Obernburg, Fliederweg, Flur Nr. 2375/1, wird zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0

27. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung zweier Terrassenüberdachungen Am Queracker, Flur Nr. 280/14**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung zweier Terrassenüberdachungen Am Queracker, Flur Nr. 280/14 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Prutting, Am Queracker“.

Die Terrassenüberdachungen gelten gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g BayBO als verfahrensfrei, auch die Überschreitung der Baugrenze ist für untergeordnete Bauteile gem. dem Bebauungsplan zulässig. Allerdings dürfen die Terrassenüberdachungen gem. Punkt 2.4 nicht breiter als 1/3 des Gebäudes sein. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Beantragt sind die Terrassenüberdachungen mit folgenden Breiten:

Süd: geplant 5,38 m – 1/3 der Hausbreite wären 3,92 m => Überschreitung um 1,46 m

West: geplant 4,51 m – 1/3 der Hausbreite wären 3,30 m => Überschreitung um 1,21 m

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung zweier Terrassenüberdachungen Am Queracker, Flur Nr. 280/14, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Prutting, Am Queracker“ wird zugestimmt.

Die Abstimmung findet aufgrund persönlicher Beteiligung (gem. Art. 49 GO) ohne Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß statt.

Ja: 11 Nein: 0

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 22:25 Uhr.

★★★

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in